

wahl soll Zürich dem Abt drey vorschlagen, aus denen er hernach Einen zu wählen habe; oder der Vorschlag soll aus zwey von Zürich und zwey andern aus dem Thurgau, Rheinthal oder Toggenburg, die in Zürich examinirt worden, bestehen. Dieses wurde ad referendum genommen, und so blieb dieser Streit wieder eine Zeitlang ausgesetzt. In Ansehung der andern Beschwerden, wurden die alten Verordnungen erneuert, und die Appellation an die Kantone, ohne wichtige Ursachen, untersagt. Die Bernanger erhielten auf ihr Ansuchen, die Erlaubniß, noch zwey Jahrmärkte, auffer dem gewöhnlichen Wochenmarkt, halten zu dürfen. Auf der folgenden Tagsatzung zu Baden ward dieses alles bestätigt, und der Abt von St. Gallen, der sich wegen der Appellation in landsfriedlichen Sachen nach Baden, beschwerte und verlangte, daß solche von ihm und den regierenden Orten zu gleichen Theilen sollten ausgemacht werden, als niedrer Gerichtsherr zur Ruhe gewiesen.

Auch mit dem Bischoff von Constanz lag der Abt (ohngeachtet mehrmaliger Entscheidung von (1613.) Rom aus) noch immer im Streit, wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit im Rheinthal, so daß